Gemeinde Rosendahl
Der Bürgermeister

Rosendahl, den 17.11.2009

S i t z u n g s v o r l a g e Nr. VIII/35
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	**25.11.2009**
Rat	**26.11.2009**

Betreff:	**Entwidmung einer Teilfläche der "Von-Alpen-Straße" im Ortsteil Osterwick**
FB/Az.:	IV/656.01
Produkt:	57/12.001 Straßen, Wege, Plätze und Verkehrsanlagen
Bezug:	PLBUA, 19.03.2009, TOP 4.2 n.ö. S.,

Finanzierung:

Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Für die Teilfläche der Von-Alpen-Straße, Gemarkung Osterwick, Flur 18, Flurstück Nr. 49 zur Größe von ca. 80 qm, die in dem als **Anlage I** zur Sitzungsvorlage VIII/35 beigefügten Lageplan schraffiert dargestellt ist, wird das förmliche Entwidmungsverfahren gemäß § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) eingeleitet.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 18.01.2009 hat der Grundstückseigentümer des Grundstücks "Von-Alpen-Straße 18" beantragt, das Teilstück der Stichstraße "Von-Alpen-Straße" vor der Praxis, das derzeit als Parkplatzfläche dient, zu erwerben, um es als Garten nutzen zu können. Die Parkplatzfläche wird im wesentlichen vom Patientenstamm des Antragsstel-

lers, der auf seinem Grundstück eine Praxis für Allgemeinmedizin betreibt, für die Dauer des Arztbesuches genutzt.

Die Anfrage zur Nutzungsänderung steht im Zusammenhang mit der Absicht des Antragsstellers, die allgemeinmedizinische Praxis in absehbarer Zeit altersbedingt aufzugeben und die Praxis als Wohnhaus umzubauen. Der Sohn des Antragsstellers möchte das Gebäude anschließend für sich nutzen.

Die genaue Lage der von der Anfrage betroffenen Straßen- und Parkplatzfläche ist aus dem der Sitzungsvorlage VIII/35 als **Anlage I** beigefügten Lageplan ersichtlich, in dem diese schraffiert dargestellt ist.

Es handelt sich um eine Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Osterwick, Flur 18, Flurstück Nr. 49, ca. 80 m² groß. Die Fläche ist gegenwärtig als Straßenfläche ausgewiesen und gewidmet. Die Widmung ist durch Bekanntmachung vom 13.06.1983 im Amtsblatt Nr. 7 vom 21.06.1983 rechtskräftig geworden.

Ein antragsgemäßer Verkauf der in Rede stehenden Straßenfläche ist daher rechtlich nur möglich, wenn zuvor eine Entwidmung (Einziehung) i. S. des § 7 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) erfolgt. Durch Entwidmung verliert eine für den öffentlichen Verkehr gewidmete Straße die Eigenschaft als öffentliche Straße.

Die gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichung der beabsichtigten Einziehung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung mit Rechtsbehelfsbelehrung.

Im Auftrage:

Brambrink Sachbearbeiter(in)	Wellner Fachbereichsleiter	Niehues Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage I: Lageplan